

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2022/MC/105
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 10.10.2022
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Verwendung des Jahresgewinns der WOGEMA mbH Malchin zum 31.12.2021		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	03.11.2022	Finanzausschuss der Stadt Malchin
Nichtöffentlich	15.11.2022	Hauptausschuss der Stadt Malchin
Öffentlich	07.12.2022	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der WOGEMA mbH folgenden Beschluss zur **Gewinnverwendung** im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 zu fassen:

Es werden 10.000 € (nach Steuern) vom Bilanzgewinn an die Gesellschafterin, Stadt Malchin, abgeführt und der verbleibende Betrag in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Malchin ist 100%-ige Gesellschafterin der WOGEMA mbH.

Im § 75 Abs.1 KV M-V heißt es:

„Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird...“

In der Aufsichtsratssitzung am 07.07.2022 wurde von einem Vertreter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Dr. Schröder & Korth GmbH, der Jahresabschluss zum 31.12.2021 vorgestellt und ausführlich erläutert.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 erhielt von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem Gesellschafter, den Gewinnverwendungsvorschlag des Geschäftsführers anzunehmen.

Der Vorschlag lautet:

Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss von 968.979,63 € ab.

Dieser Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

1.	Ausschüttung an den Gesellschafter (Nettodividende 10.000 €)	11.880,01 €
2.	Zuführung zu anderen Gewinnrücklagen	957.099,62 €

Der Ausschüttungsbetrag entspricht den Regelungen des Gesellschaftsvertrages.

Im Gesellschaftsvertrag heißt es: „Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.“

Stammeinlage: 1.200.000 € x 4 % = 48.000,00 €

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens ist nicht gefährdet und auch die nach § 75 Abs.2 KV M-V geforderte marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals ist gewährleistet.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Einnahmen:						
01/6.2.6.00.473000	10.000,00	X		X		

Anlagen:
keine